

Sitzung vom 26. Oktober 2016

985. Dringliche Anfrage («Kinderehen» im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte René Truninger, Illnau-Effretikon, Rico Brazerol, Horgen, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 19. September 2016 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

In Deutschland werden im Zuge der Einwanderung und Einquartierung von Hunderttausenden muslimischen Flüchtlingen zunehmend auch Fälle von «Kinderehen» bekannt. Aber auch in der Schweiz werden gemäss Medienberichten immer häufiger «Kinderehen» bei Flüchtlingen festgestellt. Dabei handelt es sich um Eheschliessungen, bei denen in der Regel ein Ehegatte – zumeist die Frau – minderjährig ist, was aber nach Schweizer Recht nicht legitim ist. Gemäss Amnesty International sind früh verheiratete Mädchen oft – wenn auch nicht immer – in der einen oder anderen Weise traumatisiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Fälle von Ehen, bei denen ein Ehepartner minderjährig ist, gibt es gegenwärtig im Kanton Zürich? Bitte nach Geschlecht und Alter aufschlüsseln.
2. Sind im Ausland geschlossene Ehen zwischen Minderjährigen und Erwachsenen im Kanton Zürich rechtsgültig?
3. Wie wird die Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehen geprüft?
4. Bleibt eine Ehe mit einem minderjährigen Ehepartner rechtskräftig, wenn festgestellt wird, dass keine Freiwilligkeit bei der Eheschliessung vorlag?
5. Was unternehmen die Behörden bzw. das Migrationsamt, wenn festgestellt wird, dass es sich bei Asylsuchenden um verheiratete Personen handelt, bei welchen eine oder beide Personen minderjährig sind?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage René Truninger, Illnau-Effretikon, Rico Brazerol, Horgen, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 31. Dezember 2015 hielten sich gemäss den Zahlen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich insgesamt sieben verheiratete Personen unter 18 Jahren im Kanton Zürich auf. Alle Personen waren weiblich und über 16 Jahre alt. Drei Personen verfügten über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B); vier waren Asylsuchende (Ausweis N). Aus Datenschutzgründen dürfen bei dieser kleinen Anzahl Betroffener keine detaillierteren Angaben über das Alter gemacht werden.

2016 erfolgten bisher zwei Meldungen an die Oberstaatsanwaltschaft, die für die Erhebung von Klagen auf Ungültigerklärung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften zuständig ist, wenn einer der Ehegatten minderjährig ist (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Ziff. 6 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210] und § 43 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]).

Zu Frage 2:

Im Ausland gültig geschlossene Ehen sind auch in der Schweiz gültig. Ungültig werden sie lediglich, wenn ein Gericht dies feststellt (Art. 106 ZGB). Verfügt Braut oder Bräutigam über das Schweizer Bürgerrecht oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, wird eine im Ausland geschlossene Ehe jedoch lediglich dann anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, um die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen (Art. 45 Abs. 2 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]). Zu diesen «Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit» zählen unter anderem die unbefristete Ungültigkeit von Zwangsehen und Ehen mit Minderjährigen unter 16 Jahren (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB). Derartige Eheschliessungen verstossen gegen den schweizerischen Ordre public (Art. 27 Abs. 1 IPRG). Sind Minderjährige mehr als 16 Jahre alt, kann das Gericht demgegenüber von einer Ungültigerklärung absehen, wenn die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen des minderjährigen Ehegatten entspricht. Ausführlichere Angaben über die Rechtsgültigkeit der im Ausland

geschlossenen Ehen enthält die Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013 (Stand: 1. Juni 2016) betreffend Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften.

Zu Frage 3:

Besteht für Behörden des Bundes und der Kantone der Anlass anzunehmen, dass eine Ehe zwischen Unmündigen oder eine Zwangsehe vorliegt, melden sie dies der Oberstaatsanwaltschaft, die im Kanton Zürich für die Einreichung von Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe zuständig ist. Diese prüft sodann die Erhebung der Klage auf Ungültigkeit der Ehe, wobei für die Beschaffung der notwendigen Urkunden häufig internationale Rechtshilfe in Anspruch genommen wird. Sobald die für den Beleg der Minderjährigkeit benötigten Urkunden vorliegen, wird beim zuständigen Gericht Klage erhoben.

Zu Frage 4:

Stimmt eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einer Eheschliessung nicht freiwillig zu, handelt es sich um eine Zwangsheirat. Eine Ehe mit Minderjährigen muss jedoch nicht zwingend auch eine Zwangsheirat sein. Die Problematik von Zwangsheiraten ist von Ehen mit Minderjährigen zu unterscheiden und folgt anderen Gesetzmässigkeiten. Während eine zweifelsfrei festgestellte Zwangsehe zwingend zu einer Ungültigerklärung der Ehe durch das zuständige schweizerische Gericht führen muss (Art. 105 Ziff. 5 in Verbindung mit Art. 106 ZGB), kann das Gericht bei einer Ehe mit Minderjährigen unter den Voraussetzungen von Art. 105 Ziff. 6 ZGB von einer Ungültigerklärung absehen. Im Unterschied zu Ehen mit Minderjährigen sind Zwangsehen und erzwungene eingetragene Partnerschaften zudem mit Strafe belegt (Art. 181a Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]). Bei Ehen mit Minderjährigen kann allenfalls zusätzlich der Straftatbestand von Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) erfüllt sein.

Zu Frage 5:

Stellen Behörden des Bundes oder der Kantone (z. B. das Staatssekretariat für Migration oder ein Zivilstandsamt) einen der fraglichen Sachverhalte fest, sind sie zu einer Meldung an die Oberstaatsanwaltschaft verpflichtet. Auf entsprechende Meldung hin prüft die Oberstaatsanwaltschaft in jedem Fall eine Ungültigkeitsklage. Sie leitet eine solche Klage im Falle der Eheschliessung von Unmündigen jedoch nur dann ein, wenn ein Urteil zu erwarten ist, solange die fragliche Ehegattin oder der fragliche Ehegatte noch minderjährig ist. Tritt nämlich während des laufenden Prozesses Volljährigkeit ein, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und es wird keine Ungültigkeit mehr festgestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi